

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mobilten Raumsysteme Erding ( MRE )

Inh. Albert Meisinger  
Eschenstr. 2 b / 85464 Neufinsing

Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen für Verkauf und Vermietung. Abweichende Bedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn wir nicht widersprechen. Eigenhändige Änderungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

## BEDINGUNGEN VERKAUF

### 1.0. ANGEBOT

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### 2.0. UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3.0. PREIS UND ZAHLUNG

3.1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort ohne jeden Abzug zu leisten. 3.2. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen können als Jahreszinsen 7,5% über Landeszentralbankdiskont berechnet werden.

3.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

### 4.0. LIEFERZEIT

4.1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden

Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.

4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### 5.0. GEFAHREÜBERGANG UND ENTGENEHNAHME

5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der fristgerechten Bereitstellung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

5.2. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7.0. entgegenzunehmen.

### 6.0. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Bis zur restlosen Begleichung aller unserer Forderungen behalten wir uns das Eigentumsrecht

an den von uns gelieferten Waren vor. Dieses Recht geht auch dadurch nicht verloren, daß unsere Waren mit anderen Waren verbunden werden. Veräußerung ohne unsere Zustimmung ist unzulässig. Im Falle der Veräußerung tritt der Verkäufer alle ihm dadurch zustehenden Ansprüche bis zu vollen Begleichung unserer Forderungen an uns ab.

6.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns den Zugriff dritter Personen auf die Ware unverzüglich mitzuteilen, solange unsere Eigentumsrechte bestehen.

### 7.0. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt: 7.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

7.2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

7.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

7.4. Zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. 7.5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der Monteur.

7.6. Die Beseitigung von Mängeln können wir verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

7.7. Durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß, ohne unsere vorherige Genehmigung, vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeit wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

### 8.0. RECHT DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT

8.1. Der Besteller kann vom Verträge zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

8.2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts

4.0 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wir die Nachfrist von uns nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. 8.3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht, bevor der Mangel und die Vertretungspflicht von uns anerkannt werden.

### 9.0. RECHT DES LIEFERERS AUF RÜCKTRITT

9.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts 4.0 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.

9.2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Wenn nach Abschluß des Kaufvertrages die Kreditwürdigkeit des Käufers sich verschlechtert oder Ungünstiges darüber auch nur bekannt wird, so sind wir als Verkäufer berechtigt, vom Verkauf zurückzutreten oder vor Lieferung der Waren den Rechnungsbetrag oder ausreichende Sicherung zu verlangen.

### 10.0. SONSTIGES

Die Gültigkeit der Bedingungen VERKAUF wird durch etwaige rechtliche Unwirksamkeit

einzelner Bedingungen im übrigen nicht berührt.

### 11.0. ERFÜLLUNGORT UND

### GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Erding. Alleiniger Gerichtsstand ist für beide Teile Erding.

## BEDINGUNGEN VERMIETUNG

### 1.0. ALLGEMEINES

1.1. Die Geschäftsbedingungen für die Vermietung schließen, soweit zutreffend und anwendbar, die Geschäftsbedingungen für den Verkauf ein.

1.2. Die Mietobjekte, Mobilräume einschließlich Ausstattung und Zubehör, sind Eigentum der Mobilten Raumsysteme Erding, 85464 Neufinsing, nachfolgend Vermieter genannt.

1.3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich ab Lager Neufinsing.

### 2.0. DAUER DER MIETZEIT

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem vom Mieter genannten Abruftermin bzw. mit der Bereitstellung oder Verladung des Mietobjektes.

2.2. Ist keine feste Mietdauer vereinbart, gelten Übergabe- und Rückgabetermin als voll zu berechnende Miettage.

2.3. Die Mietzeit endet mit dem Tage, an dem das Mietobjekt mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand, entsprechend den Bedingungen für die Vermietung, auf dem vereinbarten Lagerplatz des Vermieters zur Verfügung steht.

2.4. Wird das Mietobjekt nicht pflege- und wartungsgerecht bzw. beschädigt oder unvollständig zurückgeliefert, verlängert sich die zu berechnende Mietdauer automatisch um die anfallende Instandsetzungszeit.

2.5. Wird eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer gewünscht, ist vom Mieter rechtzeitig das schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen.

### 3.0. BERECHNUNG UND ZAHLUNG DER MIETE

3.1. Die Miete wird monatlich im voraus in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 30 Tagen pro Monat. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

3.2. Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt einschließlich

Inventar und Zubehör sofort abzuholen. Jeder Widerspruch ist hier ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zutritt zum Mietobjekt und den Abtransport zu jeder Zeit zu ermöglichen. Alle aus der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses entstehenden Kosten und Schäden trägt der Mieter.

3.3. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungen mit Gegenforderungen des Mieters sind ausgeschlossen.

3.4. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter ohne weitere Mahnung berechtigt, Jahreszinsen von 7,5% über Landeszentralbankdiskont zu berechnen.

3.5. Tritt ein Mieter von der vereinbarten Anmietung zurück, ist die Miete bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer zu zahlen, falls dem Vermieter keine anderweitige Vermietung möglich ist. Grundsätzlich ist eine Monatsmiete als Abstandssumme zu zahlen.

3.6. Ist die Mietdauer nicht festgelegt, ist der Vermieter bei einer allgemeinen Mieterhöhung berechtigt, nach einer einmonatigen Übergangszeit den angelegenen Mietzins zu verlangen. Während der Übergangszeit kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

3.7. Vorab gewährte Mietpreisreduzierungen durch die Mietpreis-Staffelung sind nur gültig, wenn effektive Mietdauer und Staffeltzeit übereinstimmen. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt Nachberechnung.

### 4.0. MONTAGE UND DEMONTAGE

4.1. Die Zufahrt zum Aufstellungsort des Mietobjektes muss mit Transport- und Hebefahrzeugen ungehindert möglich sein. Wartezeiten durch Behinderungen bei An- und Abtransporten werden dem Mieter berechnet.

4.2. Einrichtungen, die Montage bzw. Demontage behindern können, sind vom Mieter zu entfernen, damit

ordnungsgemäßes Arbeiten gewährleistet ist.

4.3. Bei einer Besichtigung der Ortsverhältnisse vor Montage gelten diese als vereinbart. Änderungen müssen dem Vermieter vor Anlieferung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt der Mieter.

4.4. der Mieter hat dafür zu sorgen, daß fristgerecht alle erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen benachbarter Grundbesitzer usw. vorliegen.

4.5. Strom-, Gas- und Wasseranschlüsse sind nur durch zugelassene Installationsfirmen auf Kosten des Mieters auszuführen.

4.6. Die zur Montage bzw. Demontage erforderlichen Transport- und Krandienstleistungen werden auf Wunsch des Mieters durch den Vermieter gegen Berechnung übernommen.

### 5.0. PFLICHTEN DES MIETERS

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt sach- und fachgerecht zu warten, während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und vor Überbeanspruchung jeglicher Art zu schützen.

5.2. Alle erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, auch wenn durch höhere Gewalt verursacht, müssen sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original - Ersatzteilen zu Lasten des Mieters durchgeführt werden. Alle Schäden und Instandsetzungsarbeiten sind dem Vermieter spezifiziert schriftlich mitzuteilen.

5.3. Sanitärinstallationen und Sanitärgeräte müssen vor Frostschäden geschützt werden. Wasserbehälter, Boiler usw., sind vor Transport zu entleeren, Möbel

transportstabil umzuladen und zu befestigen. Eventuelle Schäden durch Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Mieters.

5.4. Wartung und Reinigung sind Pflichten des Mieters. Sollte die vom Mieter durchgeführte Reinigung den hygienischen Anforderungen und einschlägigen Vorschriften nicht absolut entsprechen, kann der Vermieter in Eigenleistung oder durch ein Unternehmen seiner Wahl die Reinigung und Entsorgung des Mietobjektes zu Lasten des Mieters vornehmen.

5.5. Der Mieter darf Dritten das Mietobjekt weder weitervermieten, Rechte aus dem Mietvertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art einräumen.

5.6. Sollten durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte am Mietobjekt geltend gemacht werden, muß der Mieter den Vermieter sofort informieren und dem Geltendmachenden unverzüglich, nachweislich mitteilen, dass allein der Vermieter das Verfügungsrecht hat.

5.7. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände, gleich aus welchem Grunde, trägt alleine der Mieter.

5.8. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt gegen alle Risiken, z.B. Diebstahl, Feuer, Beschädigung, zufälligen Untergang, auf seine Kosten umfassend zu versichern.

5.9. Bei Lieferung des Mietobjektes auf Gelände, das nicht dem Mieter untersteht, sind von ihm ausnahmslos alle Formalitäten zu erbringen, z.B. Ein- und Ausfuhrpapiere.

5.10. Der Mieter muss eventuelle Standortänderungen des Mietobjektes dem Vermieter vorher schriftlich anzeigen.

### 6.0. SONSTIGES

6.1. Verstößt der Mieter gegen die Bedingungen, sind die Kosten für daraus entstehende Schäden vom Mieter zu tragen.

6.2. Die Gültigkeit der Bedingungen VERMIETUNG wird durch etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen nicht berührt.

### 7.0. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Erding. Alleiniger Gerichtsstand ist für beide Teile Erding.